

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) DER WEISGERBER UMWELTSERVICE GMBH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Weisgerber Umweltservice GmbH sowie deren verbundener Unternehmen (im Folgenden Besteller genannt) gelten, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ausschließlich.
2. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des Lieferanten an den Besteller, ohne dass der Besteller in jedem Einzelfall wieder auf die AEB hinweisen muss. Bei Abgabe von Angeboten hat der Lieferant sein Einverständnis mit diesen AEB zu erklären. Wenn eine solche ausdrückliche Erklärung unterbleibt, gilt die Ausführung der Bestellung als Anerkennung dieser AEB.
3. Diese Bedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Lieferant auf seine eigenen Bedingungen verweist und der Besteller diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Bedingungen, welche seitens des Lieferanten gestellt werden, finden ausdrücklich keine Anwendung, es sei denn, es wurde schriftlich den Bedingungen zugestimmt. In der widerspruchsfreien Annahme der Leistung oder der unbedingten Zahlung seitens des Bestellers ist keine Zustimmung zu den Klauseln des Lieferanten zu sehen. Im Übrigen gelten statt eventueller Bedingungen des Lieferanten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Für alle Absprachen und Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und Lieferanten getroffen werden, sind der schriftliche Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Bestellung & Auftragsbestätigung

1. Angebote des Lieferanten sind für den Besteller kostenlos und unverbindlich, sofern nicht in einer von beiden Partnern gegenzuzeichnenden Vereinbarung ausdrücklich eine anderslautende Regelung getroffen wurde. Kosten für Kostenvoranschläge, Kalkulationen, Besichtigungen, Aufmaße etc. übernimmt der Besteller nicht.
2. Bestellungen oder Änderungen hierzu sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Eine Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Bestellnummer des Bestellers zu bestätigen. Liegt dem Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Bestellung/Änderung keine schriftliche Bestätigung unter Angabe der Bestellnummer vor, ist der Besteller berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann. Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeiten sowie Ungeeignetheit der vom Besteller gewählten Spezifikation zu prüfen und bei erforderlichen Änderungen oder Präzisierungen den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden deutschen gesetzlichen Bestimmungen sowie Verordnungen und Richtlinien, den Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie den einschlägigen Normen entsprechen. Für Fahrzeuge, Fahrzeugteile und Fahrzeugaufbauten sind die Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) in der jeweils gültigen Fassung bindend. Für Fahrzeuge, Fahrzeugteile und Fahrzeugaufbauten ist die allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) bei Lieferung dem Besteller zur Verfügung zu stellen, sowie bei Ersatzteilen und Zubehör zumindest eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung. Die Kosten einer evtl. notwendigen Einzelabnahme durch den TÜV gehen zu Lasten des Lieferanten.

4. Bei den Bestellungen setzt der Besteller voraus, dass sämtliche Teile des Liefergegenstandes dem neuesten Stand der Technik und auch der Produktion des Lieferanten entsprechen, sowie weiter, dass der Bezug aller evtl. erforderlich werdenden Ersatzteile für die Zukunft im Rahmen einer produktüblichen Nutzungsdauer gesichert ist. Technische Änderungen oder Produktionseinstellungen entbinden nicht von der Verpflichtung der Ersatzteilkhaltung.
5. Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2.000.000 € zu unterhalten und dem Besteller diese auf Aufforderung nachzuweisen.

§ 3 Rechnungsstellung & Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind unter Beifügung quittierter Lieferscheine jeweils bis zum 5. eines Monats für die Lieferungen und Leistungen aus dem Vormonat einzureichen. Alle Rechnungen sind unter Angabe der Bestellzeichen einzureichen. Alle Rechnungen sind nebst geforderten Belegen digital per E-Mail an rechnungen@weisgerber-umweltservice.de zu übersenden.
2. Zahlungen erfolgen innerhalb von 21 Tagen nach Lieferung und Eingang der mit der Bestellnummer versehenen Rechnung in den Betrieben/Niederlassungen abzüglich 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Die Wahl der Zahlungsmittel steht dem Besteller frei.
3. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Erhalt der Rechnung gem. den vorstehenden Bedingungen.
4. Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, jedoch nicht mehr als fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet.
5. Der Besteller behält sich das Recht vor, eine Rückvergütung i. H. v. 5,00% des mit dem jeweiligen Lieferanten getätigten Umsatzes zu verlangen.

§ 4 Lieferung

1. Die vereinbarten Liefertermine oder Liefertermine eines Angebotes sind ungeachtet evtl. Freizeichnungsklauseln in den Lieferbedingungen des Lieferanten verbindlich und sind bei Annahme fix vereinbart.
2. Der Lieferant hat nur solche Liefer- und Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten, die auf höherer Gewalt, auf von Betriebsstörungen oder Unterbrechungen, auf Krieg, Streik, Aussperrung, Verfügung von hoher Hand beruhen.
3. Der Besteller ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Dem Lieferanten steht es frei, nachzuweisen, dass dem Besteller durch die Lieferverzögerung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Weitergehende Rechte bleiben davon unberührt, insbesondere das Recht des Bestellers, nach Mahnung bzw. Nachfristsetzung Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Sobald der Lieferant Grund zu der Annahme hat, dass ihm die Lieferung möglicherweise nicht rechtzeitig gelingen wird, hat er dies dem Besteller unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, um dem Besteller Gelegenheit zu geben, sich auf die Verzögerung einzustellen und - in geeigneten Fällen - einen hinausgeschobenen Lieferungsstermin zu vereinbaren. Folgt die Anzeige nicht oder nur ohne Angabe von Gründen, bedarf es für das Recht auf Nachlieferung, Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung bzw. Rücktritt, nicht des Erfordernisses der Nachfristsetzung.
6. Falls mit dem Lieferanten die Berechnung der Verpackung vereinbart wird, ist diese bei frachtfreier Rücksendung zu 2/3 des Wertes gutzuschreiben.
7. Zu Mehr- und Minderleistungen sowie Teilleistungen ist der Lieferant nicht berechtigt, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
8. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Übergabe der bestellten Ware an den Besteller. Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Verpackungskosten, evtl. Lagergeld sowie sämtliche Versandnebenkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 5 Mängel

1. Der Lieferant leistet insbesondere Gewähr dafür, dass die Produkte frei von Fabrikations-, Montage- und Materialmängeln sowie Konstruktionsfehlern sind, und den jeweils neuesten Stand der Technik und Herstellerproduktion darstellen, wobei sich die Gewährleistung auch auf Fremdfabrikate erstreckt, die als Zubehör Verwendung oder Einbau finden.
2. Unbeschadet weitergehender Rechte aus der gesetzlichen Mängelhaftung wird Gewähr im vorstehenden Sinne für die Dauer von drei Jahren geleistet, gerechnet ab Gefahrübergang des gelieferten Produktes, und zwar in der Weise, dass alle Mängel und Schäden, die sich in dieser Zeit infolge fehlerhafter Konstruktion, ungeeigneten Materials, unsachgemäßer Ausführung, Nichterbringung der Leistungsdaten des Angebots oder vereinbarter Leistungsdaten sowie Fehlen zugesicherter Eigenschaften ergeben, auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen sind. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. BGB stehen dem Besteller die Mängelrechte uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
3. Der Besteller gibt dem Lieferanten zur Mängelbeseitigung gemäß dem Vorstehenden jeweils mit angemessener Frist Gelegenheit. Die Mängelbeseitigung hat grundsätzlich am jeweiligen Belegenheitsort der Ware oder bei dem Besteller zu erfolgen. Eine Überbringung in die Produktionsstätte des Lieferanten oder eines Dritten zum Zweck der Mängelbeseitigung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und erfolgt nur auf schriftliche Vereinbarung, sowie auf Kosten des Lieferanten.
4. Befindet sich der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug oder kann nur durch sofortige Mängelbeseitigung ein erheblicher Schaden oder Folgeschaden für den Besteller vermieden

werden, ist dieser berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen.

5. Der Besteller hat das Recht, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche oder Verzugsentschädigungen, die Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen, wenn eine zur Mängelbeseitigung erforderliche Nachbesserung mit einer merkantilen und technischen Wertminderung des Produktes verbunden ist. In diesem Fall ist der Lieferant in erster Linie zur Ersatzlieferung verpflichtet.
6. Zur Erhaltung der Gewährleistungsrechte genügt die Absendung einer Mängelrüge innerhalb von 8 Werktagen nach Gefahrübergang durch den Besteller. Bei versteckten Mängeln ist die Mängelrüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels erfolgt. Die Untersuchungspflicht nach §§ 377, 381 HGB beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung sowie bei Qualitätskontrollen im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten.
7. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Durch Erhebung der Mängelrüge, wird die Verjährung gehemmt. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht noch gegen den Besteller geltend machen kann.
8. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen verlängert.
9. Für die Nachbesserungsarbeiten bzw. die zur Mängelbeseitigung getätigte Ersatzlieferung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet, wie für den ursprünglich gelieferten Gegenstand.

§ 6 Zur Verfügung gestellte Waren

1. Von dem Besteller zur Verfügung gestellte Stoffe, Teile, Behälter und andere Waren verbleiben im Eigentum des Bestellers. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für den Besteller. Es besteht Einvernehmen, dass der Besteller im Verhältnis des Wertes der zur Verfügung gestellten Waren Miteigentümer an der herzustellenden Sache wird.

§ 7 Abtretung & Verrechnung

1. Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller dürfen ohne dessen Einwilligung weder abgetreten noch verpfändet werden. Für den Lieferanten gilt ein Aufrechnungs- bzw. Verrechnungsverbot gegenüber den Forderungen des Bestellers, soweit diese nicht rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind. Im Wege der Vollstreckung ausgebrachte Pfändungen sind dem Besteller unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Geheimhaltung, Datenschutz & Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung, sowie sämtliche für diesen Zweck übermittelten Informationen und Unterlagen, mit Ausnahme bereits öffentlich

bekannter, für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss des jeweiligen Vertrages geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden.

2. Der Lieferant hat die Ihm überlassenen Unterlagen, gleich welcher Form, nach Aufforderung des Bestellers an diesen umgehend zurückzugeben, digitale Dokumente unwiederbringlich zu löschen.
3. Veröffentlichungen über Lieferungen oder Leistungen des Bestellers, gleich welcher Art, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers, auch wenn das Vertragsverhältnis bereits beendet ist.
4. Der Lieferant garantiert, dass seine Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzen und hält uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
5. Der Lieferant hat die von Ihm in Hinblick auf die Bestellung eingesetzten Mitarbeiter, Unterlieferanten und Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

§ 9 Erfüllungsort, Rechtswahl & Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist Wächtersbach, soweit nicht die Lieferung zu einem/r unserer Betriebe/Niederlassungen vereinbart worden ist. Im Übrigen ist als Erfüllungsort Wächtersbach vereinbart.
2. Die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980, gültig ab dem 01.01.1991 (CISG).
3. Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts, eine Limited nach englischem Recht oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist das Amtsgericht/ Landgericht am Hauptsitz des Bestellers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt für Regelungslücken.

Stand: Juli 2026